

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 29

Potsdam, den 5. April 2018

Nr. 4

Inhalt

- **Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung vom 11. April 2018** S. 2
- **Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für die Haushaltsjahre 2018/2019 und Amtliche Bekanntmachung** S. 4
- **Erhaltungssatzung „Jägervorstadt“** S. 7
- **Erste Satzung zur Änderung der Erhaltungssatzung „Jägervorstadt“** S. 9
- **Zweite Satzung zur Änderung der Erhaltungssatzung „Jägervorstadt“, Teilbereich Verwaltungscampus Friedrich-Ebert-Straße/Hegelallee** S. 10

- **Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 37 A „Potsdam-Center“, 2. Änderung, Teilbereich Ehemalige Wagenhalle der Landeshauptstadt Potsdam** S. 11
- **Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung, Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 127 „Leipziger Dreieck“** S. 12
- **Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“, 1. Änderung, Teilbereich Am Feldlerchenwinkel und zur Flächennutzungsplan-Änderung „Nördlich In der Feldmark“ (20/17)** S. 14
- **Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 160 „Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee“ und zur Flächennutzungsplan-Änderung „Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee“ (19/17)** S. 16
- **Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 165 Abs.4 BauGB für den Bereich „Seekrug/Pirscheide“** S. 18
- **Korrektur der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung vom 10.11.2017 im Amtsblatt 11/2017** S. 20
- **Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten** S. 20
- **Gewässerschau 2018** S. 21
- **Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming: Einladung zur 9. Sitzung der Regionalversammlung** S. 21
- **Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Ausbau der B 102 Ortsumgehung Schmerzke in der Stadt Brandenburg an der Havel** S. 22
- **Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke** S. 23

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung,
Dieter Jetschmanegg

Redaktion: Jan Brunzlow, Christine Homann
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1264 und +49 331 289-1260

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden
Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam
Gesamtherstellung: Druckerei Steffen, Handwerker- und Gewerbe-
hof Babelsberg (Halle 7), Fritz-Zubeil-Str. 68, 14482 Potsdam
Telefon: +49 331 29 35 01, E-Mail: info@steffendruck-potsdam.de
Dieses Amtsblatt wurde gedruckt auf Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.

39. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 11. April 2018, 15:00 Uhr

Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, Plenarsaal

Eine eventuelle Fortsetzung der Sitzung findet am darauf folgenden Montag, 16. April 2018 statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Fragestunde

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:
Wirtschaftlichkeitsnachweis Staudenhof; Anliegerbeiträge Straßenbau; Kostenloses Schulessen
Weitere Fragen können von den Stadtverordneten bis zum 5. April 2018 um 13 Uhr eingereicht werden.

- 2.1 **18/SVV/0221** Stadtverordneter Dr. Scharfenberg, Fraktion DIE LINKE
- 2.2 **18/SVV/0222** Stadtverordneter Dr. Scharfenberg, Fraktion DIE LINKE
- 2.3 **18/SVV/0223** Stadtverordneter Dr. Scharfenberg, Fraktion DIE LINKE

3 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 07.03.2018

4 Bericht des Oberbürgermeisters

5 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Verwaltung

- 5.1 Vereinbarung von Prioritäten für die Verbindliche Bauleitplanung, hier: Prioritätenfestlegung 2018-2019
18/SVV/0003 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 5.2 Bebauungsplan Nr. 132 „Am Friedhof“, Änderung des räumlichen Geltungsbereichs, Auslegungsbeschluss und Zustimmung zum Städtebaulichen Vertrag sowie Zustimmung zur Anwendung der „Richtlinie zur Kostenbeteiligung bei der Baulandentwicklung“ (DS-Nr. 12/SVV/0703)
18/SVV/0007 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 5.3 Standortkonzept für die öffentliche Ladeinfrastruktur in der Landeshauptstadt Potsdam
18/SVV/0009 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 5.4 Benutzungs- und Entgeltordnung für die Kunstwerkstatt Ost
18/SVV/0126 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur und Sport
- #### 6 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Fraktionen
- 6.1 Umbenennung der Karl-Liebknecht-Straße in 14476 Potsdam
17/SVV/0014 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.2 Kunstrasenplatz Nowawiese
17/SVV/0286 Fraktion DIE aNDERE
- 6.3 Informationstafeln in Potsdam
17/SVV/0645 Fraktion CDU/ANW
- 6.4 Vereinsheim Fortuna Babelsberg
17/SVV/0764 Fraktion DIE LINKE

- 6.5 Kostenloser Eintritt in den BUGA-Volkspark
17/SVV/0778 Fraktion DIE aNDERE
- 6.6 Schulwegsicherheit vor der Schiller Grundschule
17/SVV/0796 Fraktionen CDU/ANW, SPD
- 6.7 Fehlende Beleuchtung und fehlende Gehwegbereiche im Triftpfad fertigstellen
17/SVV/0880 Fraktion CDU/ANW
- 6.8 Alternativen zum Modellversuch Zeppelinstraße
17/SVV/0904 Fraktion DIE LINKE
- 6.9 Grundschulstandort Heinrich-Mann-Allee
17/SVV/0913 Fraktion DIE LINKE
- 6.10 Bebauungsplanverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Heinrich-Mann-Allee/Wetzlaer Bahn“
17/SVV/0970 Fraktion DIE LINKE
- 6.11 Bebauungsplan Nr. 124 „Heinrich-Mann-Allee/Wetzlaer Bahn“
18/SVV/0025 Fraktion CDU/ANW, Bündnis 90/Die Grünen
- 6.12 Marktplatz im Kirchsteigfeld
18/SVV/0053 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.13 Kein Einsatz von Glyphosat auf Flächen der Landeshauptstadt Potsdam
18/SVV/0054 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.14 Halle für alle
18/SVV/0058 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.15 Digitale Bildung zukunftsweisend gestalten
18/SVV/0060 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.16 Grundschüler für ÖPNV begeistern
18/SVV/0061 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.17 Szenario für kostenlosen Nahverkehr in Potsdam
18/SVV/0139 Fraktion DIE LINKE
- 6.18 Dreijahresverträge für freie Träger der Kultur
18/SVV/0140 Fraktion DIE LINKE
- 6.19 Plastiken vom Staudenhof
18/SVV/0141 Fraktion DIE LINKE
- 6.20 Kein weiteres Hochhaus in der Waldstadt
18/SVV/0145 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.21 Beleuchtung entlang des Haveluferwegs in Potsdam-West
18/SVV/0146 Fraktion CDU/ANW
- 6.22 Mehrweggeschirr und Fair-Trade-Produkte
18/SVV/0149 Fraktion DIE aNDERE
- #### 7 Anträge
- 7.1 Mitgliedschaft in der Vitako e. V. und der ProVitako e. G.
18/SVV/0184 Oberbürgermeister, FB Steuerung und Innovation
- 7.2 Bebauungsplan Nr. 156 „Gewerbeflächen Friedrichspark“, Entscheidung zu den Voten der Ortsbeiräte Marquardt, Satzkorn und Uetz-Paaren zum Aufstellungsbeschluss und Festlegung zum weiteren Verfahren
18/SVV/0185 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 7.3 Bebauungsplan Nr. 142 „Schulstandort Waldstadt-Süd“ sowie Flächennutzungsplan-Änderung „Schulstandort

- Waldstadt-Süd“ (15/17) Abwägung der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, Änderung des räumlichen Geltungsbereichs, Leitentscheidung zum weiteren Verfahren
18/SVV/0186 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 7.4 Weisung an den Gesellschafter der SWP
18/SVV/0191 Fraktion DIE LINKE
- 7.5 Verlängerung der Verträge im Rechenzentrum
18/SVV/0192 Fraktion DIE LINKE
- 7.6 Konzeption zum Schutz von Sträuchern und Gehölzflächen
18/SVV/0193 Fraktion DIE LINKE
- 7.7 Kreativzentrum in der Potsdamer Mitte
18/SVV/0195 Fraktionen SPD, CDU/ANW
- 7.8 Rasengleise
18/SVV/0196 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.9 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH
18/SVV/0198 Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 7.10 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Sanierungsträger Potsdam GmbH
18/SVV/0199 Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 7.11 Masterplan für Fahrland, Neu Fahrland und Krampnitz
18/SVV/0208 Fraktionen SPD, CDU/ANW
- 7.12 Verbesserung des Kita Betreuungsschlüssels
18/SVV/0179 Fraktionen CDU/ANW, SPD
- 7.13 Wohnungsbauentwicklungskonzept 2035
18/SVV/0181 Fraktionen CDU/ANW, SPD
- 7.14 Bornstedt Carree wiederbeleben
18/SVV/0182 Fraktionen CDU/ANW, SPD
- 7.15 Beteiligung und Information der Fraktionen während der Haushaltsaufstellung
18/SVV/0183 Fraktionen CDU/ANW, SPD
- 7.16 Wohnen im Alter
18/SVV/0194 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke, SPD, CDU/ANW
- 7.17 Postfiliale in der Karl-Liebknecht-Straße in Babelsberg
18/SVV/0209 Fraktionen SPD, CDU/ANW
- 7.18 Verkehrskonzept Krampnitz
18/SVV/0212 Fraktion DIE LINKE
- 7.19 Modellversuch Zeppelinstraße
18/SVV/0213 Fraktionen DIE LINKE, SPD, CDU/ANW
- 7.20 Transparenz der tatsächlichen Baukosten der Kopie des Garnisonkirchenturms
18/SVV/0214 Fraktion DIE aNDERE
- 7.21 Kostenloses Jahresticket für Senioren, die freiwillig ihren Führerschein abgeben
18/SVV/0217 Fraktion Bürgerbündnis-FDP
- 7.22 Abo-Tickets für den ÖPNV
18/SVV/0218 Fraktion Bürgerbündnis-FDP
- 8 Gremienbesetzungen**
- 8.1 Vorschlagsliste für die Erwachsenenschöffen und Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlauschluss
18/SVV/0187 Oberbürgermeister, FB Recht, Personal und Organisation
- 8.2 Neubesetzung des Hauptausschusses
18/SVV/0210 Fraktion SPD
- 8.3 Neubesetzung der Mitglieder des Hauptausschusses
18/SVV/0205 Fraktionen
- 8.4 Neubesetzung des Hauptausschusses, stellvertretende Mitglieder
18/SVV/0206 Fraktionen

- 8.5 Neubesetzung Aufsichtsrat STEP
18/SVV/0211 Fraktion SPD
- 8.6 Neubesetzung des Aufsichtsrates der Stadtentsorgung Potsdam GmbH
18/SVV/0207 Fraktionen
- 8.7 Änderung in der Ausschussbesetzung
18/SVV/0224 Fraktion SPD
- 9 Mitteilungsvorlagen**
- 9.1 Bebauungsplan Nr. 78 „Französische Straße/Quartier Français“, 1. Änderung, Teilbereich Am Kanal/Französische Straße - Aufstellungsbeschluss, Beschlusspunkt 4 - Erhalt des Kunsthauses „sans titre“
18/SVV/0163 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 9.2 Kommunale Beteiligung gemäß § 7a der 26. BImSchV - Neubau von Hochfrequenzanlagen (Mobilfunk)
18/SVV/0176 Oberbürgermeister, FB Umwelt und Natur
- 9.3 Struktur der städtischen Gesellschaften in den Bereichen Vermarktung, Wirtschaftsförderung und Standortmanagement
18/SVV/0200 Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 9.4 Schulwegsicherungskonzept der Landeshauptstadt Potsdam 2018
18/SVV/0225 Oberbürgermeister, FB Bildung und Sport
- 9.5 Sportförderbericht des Jahres 2017
18/SVV/0226 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur und Sport
- 10 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 10.1 Konzept – Depots für die Stadt- und Landesbibliothek und das Potsdam Museum gemäß Beschluss: 16/SVV/0609
- 10.2 Berichterstattung Standortsicherung Montelino gemäß Beschluss: 17/SVV/0890
- 10.3 Prüfergebnis Parkgebühren für E-Autos gemäß Beschluss: 17/SVV/0901
- 10.4 Zeppelinstraße – Ergebnisse der Umsetzung von Maßnahmen zur Luftreinhaltung gemäß Beschluss: 15/SVV/0620
- 10.5 Prüfergebnis Verkehrsspiegel Uferweg Templiner See gemäß Beschluss: 18/SVV/0059
- 10.6 Räume für Kulturschaffende und Kreative: Ergebnisse des Szenario-Workshops zur Strategieentwicklung für die Kultur- und Kreativwirtschaft in Potsdams Mitte gemäß Beschluss: 17/SVV/0720
- Nicht öffentlicher Teil**
- 11 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 07.03.2018**
- 12 Nicht öffentliche Anträge**
- 12.1 Besetzung der Stelle des Leiters des Fachbereiches Grün- und Verkehrsflächen
17/SVV/0876 Oberbürgermeister, FB Recht, Personal und Organisation
- 13 Festlegen der Informationspunkte aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 11.04.2018 für eine Veröffentlichung gemäß Beschluss 11/SVV/0797**

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für die Haushaltsjahre 2018/2019

Auf Grund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32], S. 23), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.03.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre

	2018	2019
--	-------------	-------------

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	2018	2019
ordentlichen Erträge auf	709.073.800 EUR	729.074.500 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	704.053.400 EUR	733.049.000 EUR
außerordentlichen Erträge auf	3.500.000 EUR	1.900.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	3.500.000 EUR	1.900.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	663.695.500 EUR	672.750.400 EUR
Auszahlungen auf	691.469.800 EUR	705.775.100 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

	2018	2019
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	621.230.500 EUR	638.996.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	617.174.100 EUR	636.912.900 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	40.287.600 EUR	29.383.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	68.616.000 EUR	60.440.100 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.177.400 EUR	4.370.400 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.679.700 EUR	8.422.100 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

§ 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 nicht festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für das Haushaltsjahr 2018 auf

7.371.100 EUR

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für das Haushaltsjahr 2019 auf

4.179.000 EUR

festgesetzt.

§ 4 Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

	2018	2019
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v.H.	250 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	545 v.H.	545 v.H.
2. Gewerbesteuer	455 v.H.	455 v.H.

§ 5 Wertgrenzen

Die Wertgrenzen gelten, sofern nicht anders angegeben, für die Haushaltsjahre 2018 und 2019.

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Ein- und Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung

bedürfen, wird auf über 1.000.000 EUR festgesetzt.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bei Beträgen bis 150.000 EUR der Kämmerer sowie bei Beträgen bis 1.000.000 EUR der Hauptausschuss.

Dabei beziehen sich die oben genannten Wertgrenzen bei Aufwendungen und den damit verbundenen Auszahlungen auf die Kontengruppe des jeweiligen Produktes, bei investiven Auszahlungen auf die Investitionsmaßnahme mit der jeweiligen Investitionsnummer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis für das Haushaltsjahr 2018 auf 10.000.000 EUR,

der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis für das Haushaltsjahr 2019 um 10.000.000 EUR auf 13.974.500 EUR und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6 Bewirtschaftungsregeln

1. Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen oder vermindern bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen. Diese Ansätze sind mit einem entsprechenden Vermerk (in Erläuterungen) gekennzeichnet. Bei Zweckbindungen ist ein Vermerk nicht notwendig.

2. Mehrerträge

1. der Produktgruppen 311 - 313 und des Produktes 36343 im sozialen Bereich erhöhen die Ansätze für Aufwendungen in den zugehörigen Produkten,
2. der Produkte 36100 und 36502 im Bereich der Förderung und Betreuung von Kindern erhöhen die Ansätze für Aufwendungen in vorgenannten Produkten,
3. der Produkte 36200, 36310, 36320, 36330, 36340 und 36600 im Bereich Hilfen zur Erziehung/Jugendförderung und Jugendarbeit erhöhen die Ansätze für Aufwendungen in vorgenannten Produkten,
4. aus der Betriebskostenabrechnung KIS erhöhen die Ansätze für Aufwendungen und periodenfremde Aufwendungen Betriebskosten an KIS im Rahmen der Betriebskostenabrechnung.

Das Gleiche gilt für die dazugehörigen Einzahlungen und Auszahlungen. Die damit in Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als außer- oder überplanmäßig.

3. Im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden.

§ 7 Erweiterte Bewirtschaftungsregeln für die doppische Haushaltsführung

Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Über die

Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach § 23 Abs. 1 KomHKV eigene Festlegungen treffen. In der LHP wird die Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets wie folgt geregelt:

Für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 gilt:

1. Für alle Fachbereiche bildet grundsätzlich gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV ein Teilhaushalt ein Budget.

2. Darüber hinaus bilden die Teilhaushalte auf Fachbereichsebene ein Budget. Sie sind im Haushaltsplan durch Vermerk gekennzeichnet. Innerhalb des Budgets notwendige Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig.

3. Im Geschäftsbereich 3 bilden zusätzlich die Teilhaushalte aller Fachbereiche ein Budget.

4. Von Punkt 1 bis 3 ausgenommen sind:

- Konten, die den Deckungskreisen nach Nr. 7-9 zuzuordnen sind
- Konten, die in spezielle Deckungskreise eingebunden sind
- Konten für Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
- Konten, die zu 100% durch Zuwendungen oder Spenden gedeckt sind
- sonstige Konten, für die eine Einbindung in die Deckungskreise nicht sinnvoll möglich ist.

5. Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

6. Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener aber noch nicht fälliger Aufwand darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.

7. In jedem Geschäftsbereich (OB, GB1, GB2, GB3, GB4) und ggf. für die Allgemeinen Deckungsmittel werden die folgenden Deckungskreise gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV gebildet:

- a) Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen (ausgenommen sind Honorare und Personalaufwendungen für die Arbeitsförderung im Unterprodukt 3420000)
- b) Abschreibungen
- c) Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für IT

Die Deckungskreise für Personal- und Versorgungsaufwendungen und Abschreibungen sind zusätzlich jeweils auf Geschäftsbereichsebene gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend.

8. Aus- und Fortbildung und Dienstreisen bilden je Fachbereich einen Deckungskreis.

9. Mieten an KIS bilden je Fachbereich einen Deckungskreis.

Betriebskosten an KIS bilden je Fachbereich einen Deckungskreis.

Die Deckungskreise für Mieten an KIS und Betriebskosten an KIS sind zusätzlich jeweils innerhalb des Geschäftsbereiches gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend.

10. Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund der buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die sachlich zugehörigen Deckungskreise aufgenommen werden.
11. Die Finanzauszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
12. Die Investitionsmaßnahmen des Städtebaulichen Sondervermögens (Produkt 51106 - Stadterneuerung) und die zugehörigen Finanzauszahlungskonten werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
13. Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb einer Investitionsmaßnahme zu investiven Mehrauszahlungen. Die damit im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig. Ausnahmen hierzu bilden investive Mehreinzahlungen in den Kontenarten 682 (Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden) und 683 (Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen). Diese Einschränkung greift nicht für die Veräußerung von Fahrzeugen des FB 37, deren Verkaufserlös zur Finanzierung von neu anzuschaffenden Fahrzeugen eingesetzt wird.
14. In den o.g. Punkten nicht konkret benannte Ausnahmen von den zu bildenden Deckungskreisen werden separat dargestellt.
15. Haushaltsneutrale Planabweichungen in Bezug auf Mieten und Betriebskosten an KIS, die sich auf Grund von Maßnahmen im Zuge der Raumoptimierung ergeben, gelten (in Erweiterung von Nr. 9) auch zwischen den Geschäftsbereichen nicht als über- bzw. außerplanmäßig.
16. Die in der Investitionsmaßnahme „46000006“ Richtlinie Kostenbeteiligung Baulandentwicklung verfügbaren Auszahlungsermächtigungen können entsprechend der Vereinbarungen mit den Vorhabenträgern für die betreffenden Investitionsmaßnahmen (Schulen bzw. Kita/Hort) verwendet werden. Die damit im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als über- oder außerplanmäßig.

§ 8 Bewirtschaftungssperre

Für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 gilt:

1. Alle Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen sind bis auf weiteres zu 92 % zur Bewirtschaftung freigegeben. Über darüber hinausgehende Freigaben entscheidet bis 10.000 EUR der Kämmerer, bei Beträgen über 10.000 EUR bedarf es eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. Die Freigabe kann für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen erfolgen, wenn es zu keiner negativen Veränderung der geplanten Jahresergebnisse führt.
2. Von der vorstehenden Bewirtschaftungssperre von vornherein ausgenommen sind:
 - 2.1. Ansätze von Aufwendungen und Auszahlungen, die zu 100 % durch Erträge und Einzahlungen aus Fördermitteln des Bundes, des Landes oder Sonstiger gedeckt sind

- 2.2. Aufwendungen und Auszahlungen, die in vollem Umfang durch bereits aus Vorjahren bestehende Verträge und Mitgliedschaften gebunden sind
- 2.3. Aufwendungen und Auszahlungen des Deckungskreises Soziale Leistungen
- 2.4. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen an den Eigenbetrieb Kommunaler Immobilienservice (Mieten und Betriebskosten, Zuschüsse, sonstige)
- 2.5. Aufwendungen und Auszahlungen des FB 21 (Bildung und Sport), welche den Bildungsauftrag als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe zur Gewährleistung des Schul- und Wohnheimbetriebes umfassen (Produkte 21100 – Grundschulen, 21600 – Oberschulen, 21700 – Gymnasien, 21800 – Gesamtschulen, 22100 – Förderschulen, Förderklassen, 23100 – Oberstufenzentren, 23500 – Schulen des Zweiten Bildungsweges, 36710 – Einrichtungen für junge Menschen wie Jugendwohnheime, Schulheime, Wohnheime für Auszubildende, Unterprodukt 2430002 – Schulspeisung Bisamkiez, Unterprodukt 2430001 – Sonstige schulische Aufgaben: 2430001.5271300 Aufwendungen für Lehr- und Lernmittel, 2430001.5271700 Aufwendungen für Schülerwettbewerbe, 2430001.5493936 Periodenfremde ordentliche Aufwendungen – Erstattungen an Gemeinden)
- 2.6. Personalaufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen
- 2.7. Aufwendungen, die nicht mit Auszahlungen verbunden sind
- 2.8. Aufwendungen und Auszahlungen der Produktkonten 2840102.5318100, 2840102.5317100, 2840104.5318100 (Produkt Kulturpflege: Einrichtungen freier Träger, Zuschüsse an freie Träger und Vereine), 2840105.5318100 (Produkt Kulturpflege: Förderung von Kulturprojekten, Zuschüsse an freie Träger und Vereine), 2520300.5315000 (Förderung der Brandenburgischen Gesellschaft für Kultur und Geschichte gGmbH), 2610000.5315000 (Förderung der Hans-Otto Theater GmbH), 2620100.5315000 (Förderung Musikfestspiele und Nikolaisaal Potsdam gGmbH), 2620201.5317100 (Kammerakademie), 2520401.5318000 (Gedenkstätte Lindenstraße)
- 2.9. Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen der Gewerbesteuerumlage
- 2.10. Umsatzsteuerauszahlungskonten an das Finanzamt
- 2.11. Inanspruchnahme von Rückstellungen und die damit verbundenen Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen
- 2.12. Aufwendungen und Auszahlungen des außerordentlichen Ergebnisses (KG 59)
- 2.13. Aufwendungen und Auszahlungen des Deckungskreises für die Sachaufwendungen der Ortsteile
- 2.14. Aufwendungen und Auszahlungen für Kindertagesbetreuung in den Produktkonten 3650200.5317100, 3650200.5318100, 3650200.5452000, 3650200.5457000 und 3650200.5458000 (Betreuung von Kindern – freie Träger)
- 2.15. Aufwendungen und Auszahlungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege in den Produktkonten 3610000.5331900, 3610000.5457000, 3610000.5458000
- 2.16. Aufwendungen und Auszahlungen des Städtebaulichen Sondervermögens (Produkt 51106 – Stadterneuerung)
- 2.17. Aufwendungen und Auszahlungen in den Unterprodukten 1270000 (Rettungsdienstaufgaben) und 1270100 (Regionalleitstelle Nordwest-Brandenburg)
- 2.18. Aufwendungen und Auszahlungen für Steuern des Produktkontos 1111100.5441200 (Beteiligungsmanagement)

§ 9
Außer- und überplanmäßige Aufwendungen
und Auszahlungen

1. Mehraufwand und Minderertrag sind zunächst innerhalb des Teilergebnishaushaltes des jeweiligen Produktes zu decken. Ist die Deckung nicht möglich, erfolgt die Deckung im Budget des jeweiligen Fachbereiches. Ist auch hier die Deckung nicht gewährleistet, sind die Haushaltsverschlechterungen auf Ebene der Geschäftsbereiche aufzufangen. Nur wenn dies trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ausgeschlossen ist, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen und Mindereinzahlungen. Diese Festlegung regelt lediglich die Deckungsreihenfolge; es gelten die Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung.
2. Die für Personalaufwendungen, Mieten und Betriebskosten an den KIS, innere Verrechnungen und kostenrechnende Einrichtungen eingeplanten Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden. Der Kämmerer kann im Einzelfall die Deckung zulassen, wenn es zu keiner negativen Veränderung des ordentlichen Jahresergebnisses führt.
3. Mehrertrag und Minderaufwand bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen darf nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

Potsdam, den 22. März 2018

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 07.03.2018 beschlossene Haushaltssatzung 2018/2019, wird hiermit gemäß § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04.06.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses ist im Haushaltsjahr 2018 gegeben und erfolgt für das Haushaltsjahr 2019 und die mittelfristige Ergebnisplanung gemäß § 26 Abs. 2 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) unter Verwendung von Rücklagemitteln aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses. Somit entfällt die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 sowie für die mittelfristige Finanzplanung nicht festgesetzt. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018/2019 enthält folglich keine genehmigungspflichtigen Teile.

In die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der Dienststunden (8:00 – 15:00 Uhr) in der Landeshauptstadt Potsdam / Haus 20, Geschäftsstelle Haushalt und Finanzsteuerung, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, Zimmer 1.09.

Potsdam, den 22. März 2018

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung i.R.d. ergänzenden Verfahrens
gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)
Erhaltungssatzung „Jägervorstadt“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 7. Juli 1999 die Erhaltungssatzung „Jägervorstadt“ der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam am 30. September 1999 bekannt gemacht. Aufgrund einer fehlerhaften Ausfertigung der Erhaltungssatzung „Jägervorstadt“ wird die Satzung nochmals in der Fassung des Beschlusses vom 07. Juli 1999 mit Ausfertigung vom 27. Februar 2018 gemäß §§ 172 Abs. 1 S. 3, 16 Abs. 2 und 10 Abs. 3 S. 3 bis 5 BauGB bekannt gemacht. Die Erhaltungssatzung „Jägervorstadt“ tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 30. September 1999 in Kraft.

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Jägervorstadt, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Erhaltungsgründe

Zur Erhaltung der besonderen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung

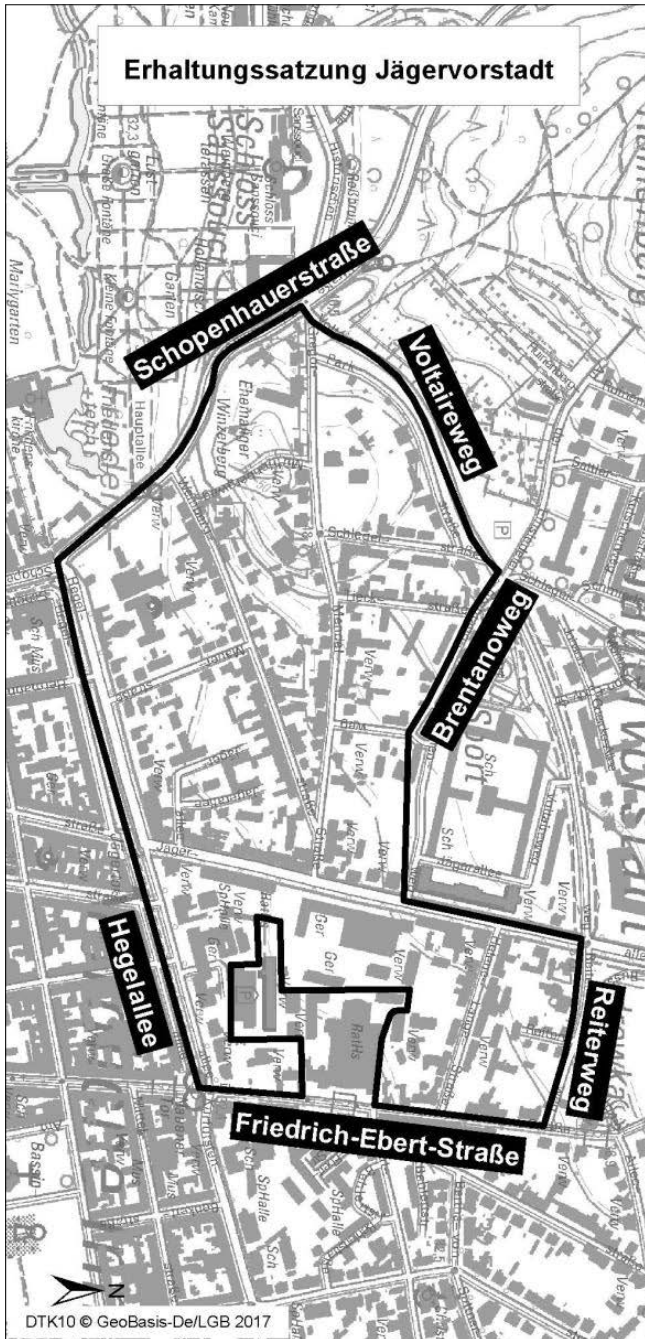
baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 3
Ausnahmen

Bedarfsträger gemäß § 26 Nrn. 2 und 3 BauGB (u.a. Landesverteidigung, Polizei, Religionsgemeinschaften) sind von der Genehmigungspflicht nach dieser Satzung ausgenommen. Sie müssen der Gemeinde bauliche Vorhaben auf ihren Grundstücken anzeigen. Sie sollen dann von dem Vorhaben absehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die die Gemeinde berechtigten würden, die Genehmigung nach § 172 BauGB zu versagen, und wenn die Erhaltung oder das Absehen von der Einrichtung der baulichen Anlage dem Bedarfsträger auch unter Berücksichtigung seiner Aufgaben zuzumuten ist.

§ 4
Zuständigkeit

Die Genehmigung wird durch die Stadt Potsdam erteilt.



Erhaltungssatzung Jägervorstadt

Ort der Einsichtnahme

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Bereich Planungsrecht, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme

Di 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Informationen

Herr Repp, Zimmer 802, Telefon: (0331) 289 -2522
Di 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Hinweise

gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Potsdam, den 19. März 2018

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung abbricht, ändert oder errichtet, handelt ordnungswidrig gemäß § 213 (1) Nr. 4 BauGB und kann gemäß § 213 (2) BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 30. September 1999 in Kraft. Sie wird von diesem Zeitpunkt an von der Stadtverwaltung zur Einsicht bereitgehalten.

Jedermann kann die Erhaltungssatzung „Jägervorstadt“ und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Erneute Bekanntmachung i.R.d. ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) Erste Satzung zur Änderung der Erhaltungssatzung „Jägervorstadt“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 04. Juni 2008 die Erste Satzung zur Änderung der Erhaltungssatzung „Jägervorstadt“ der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2008 (BGBl. I S. 3361) beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam am 26. Juni 2008 bekannt gemacht. Aufgrund einer fehlerhaften Ausfertigung der Erhaltungssatzung „Jägervorstadt“ wird die Satzung nochmals in der Fassung des Beschlusses vom 07. Juli 1999 mit Ausfertigung vom 27. Februar 2018 gemäß §§ 172 Abs. 1 S. 3, 16 Abs. 2 und 10 Abs. 3 S. 3 bis 5 BauGB bekannt gemacht. Die Erste Satzung zur Änderung der Erhaltungssatzung „Jägervorstadt“ tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 26. Juni 2008 in Kraft.

§ 1 Änderung des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung Jägervorstadt wird wie folgt geändert:

Die Grundstücke Hegelallee 25 - 26 (Flurstücke 173 und 1613, Flur 25, Gemarkung Potsdam) sind nicht mehr vom Geltungsbereich der Satzung umfasst. Die Änderung ist in dem beige-fügten Plan dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 26. Juni 2008 in Kraft. Sie wird von diesem Zeitpunkt an von der Stadtverwaltung zur Einsicht bereitgehalten.

Jedermann kann die Erste Satzung zur Änderung der Erhaltungssatzung „Jägervorstadt“ und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Bereich Planungsrecht, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme

Di 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Informationen

Herr Repp, Zimmer 802, Telefon: (0331) 289 -2522
Di 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Hinweise

gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB

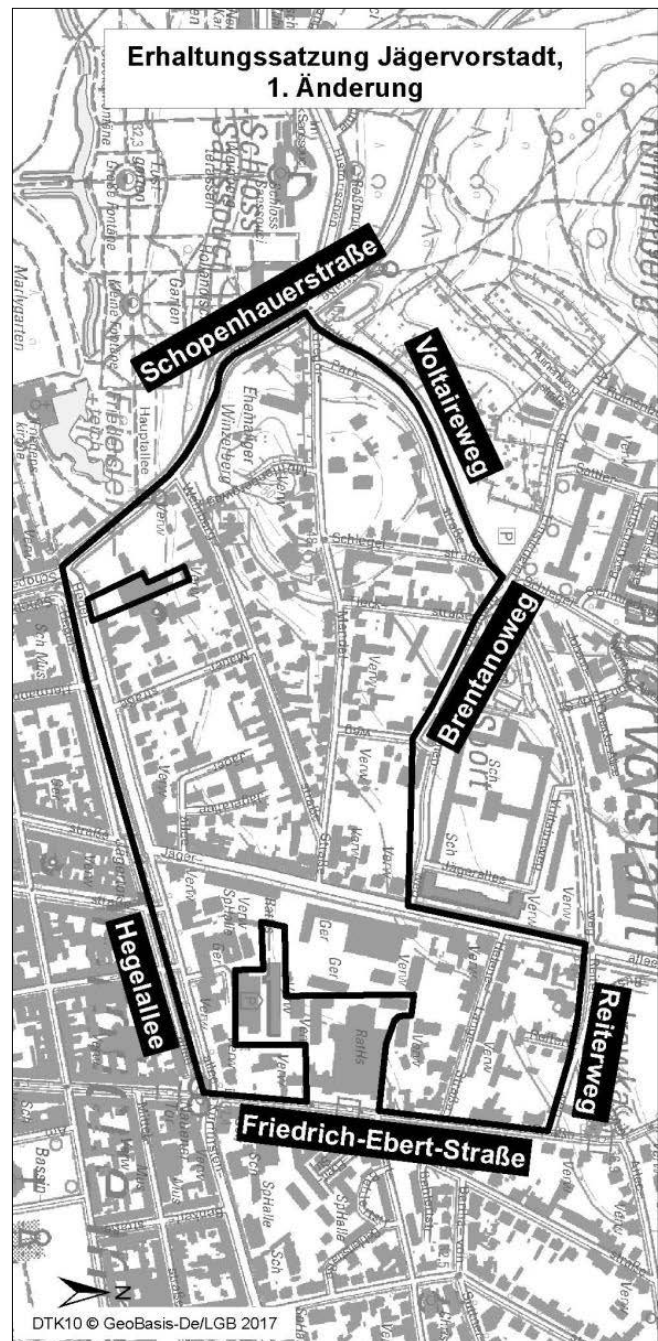
Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Potsdam, den 19. März 2018

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Zweite Satzung zur Änderung der Erhaltungssatzung „Jägervorstadt“, Teilbereich Verwaltungscampus Friedrich-Ebert-Straße/Hegelallee

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) i.V.m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dez. 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) i.V.m. § 23 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 06.05.2015 und 02.03.2016 in ihrer öffentlichen Sitzung am 31.01.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Erhaltungssatzung „Jägervorstadt“

Der räumliche Geltungsbereich der Erhaltungssatzung „Jägervorstadt“ wird wie folgt geändert:

Die zum Verwaltungscampus der Landeshauptstadt Potsdam gehörenden Grundstücke Friedrich-Ebert-Straße 79-81/Hegelallee 6-10 (Flurstücke: Teilfläche aus 220, 234/3, 235/1, 235/5, 235/7, Teilfläche aus 235/8, 238/1, 238/2, 243/1, 262/1, 1487, 1488, 1491, Teilfläche aus 1556, 1590, Flur 25, Gemarkung Potsdam) sind in den Geltungsbereich der Erhaltungssatzung einbezogen. Die Änderung ist in dem beigefügten Plan dargestellt. Der Plan ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Erhaltungssatzung „Jägervorstadt“ tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Zweite Satzung zur Änderung der Erhaltungssatzung „Jägervorstadt“ und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Bereich Planungsrecht, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit der Einsichtnahme

Di 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Informationen

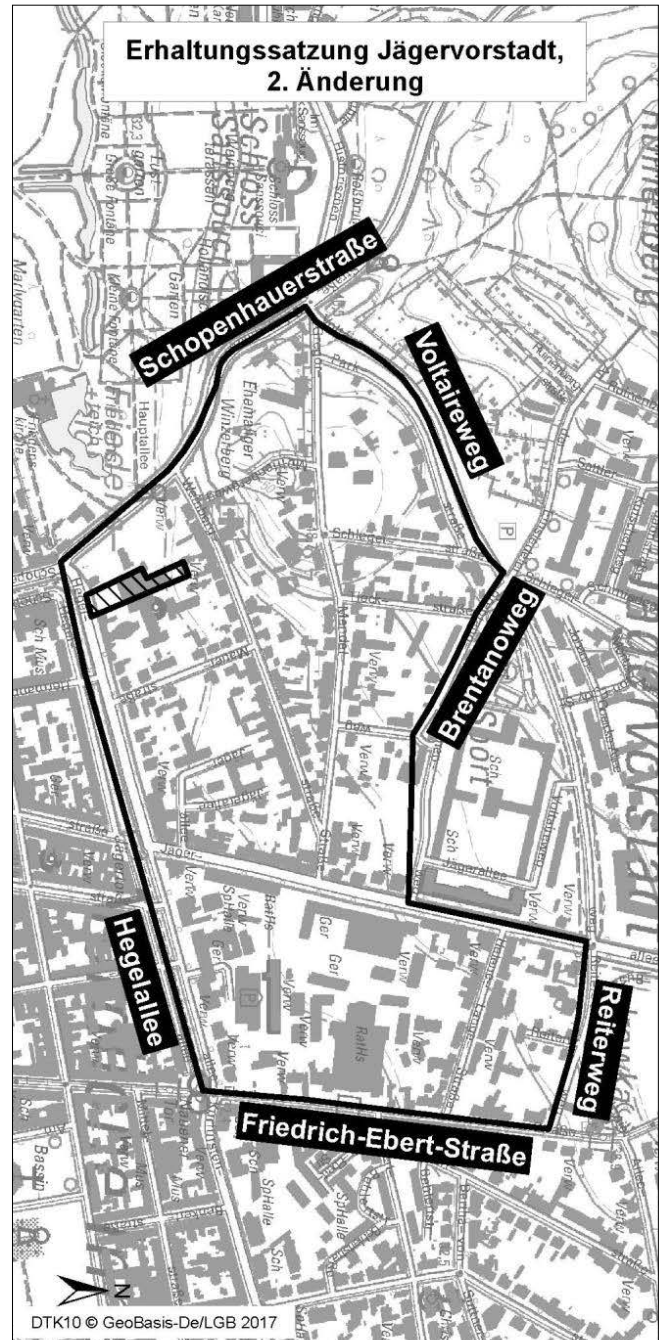
Herr Repp, Zimmer 802, Telefon: (0331) 289 -2522
Di 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Hinweise

gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und



wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Potsdam, den 19. März 2018

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

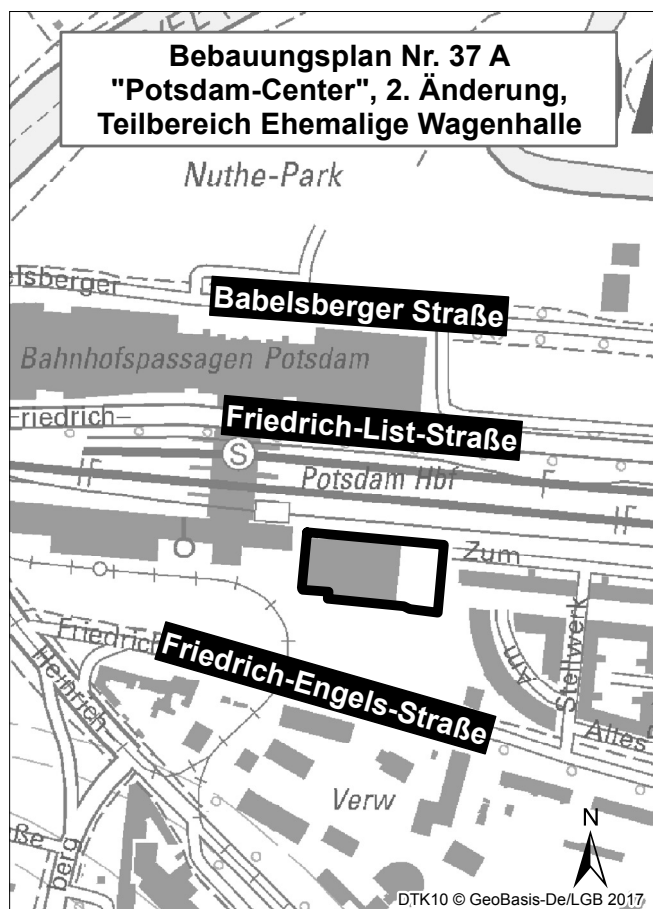
Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 37 A „Potsdam-Center“, 2. Änderung, Teilbereich Ehemalige Wagenhalle der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.03.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37 A „Potsdam-Center“, 2. Änderung, Teilbereich Ehemalige Wagenhalle gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: südliche Grenze der Bahnanlage, nördliche Grenze des Sondergebiets SO 6 Multifunktionale Veranstaltungshalle sowie nördliche Grenze der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung im Bebauungsplan Nr. 37 A „Potsdam-Center“;
- im Osten: östliche Grenze der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung;
- im Süden: südliche Grenzen des Sondergebiets SO 6 Multifunktionale Veranstaltungshalle und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung;
- im Westen: westliche Grenze des Sondergebiets SO 6 Multifunktionale Veranstaltungshalle.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 135 der Flur 4 in der Gemarkung Potsdam. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,5 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.



Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe des Potsdamer Hauptbahnhofes. Der Ende der 1990er Jahre errichtete sechsgeschossige Gebäudekomplex des Potsdam-Centers, der unmittelbar an das Areal angrenzt, besteht zum einen aus einem parallel zur Bahnlinie verlaufenden Baukörper (mit Einkaufscenter und Kino) im Norden sowie aus einem weiteren Gebäude im Süden. Die Gebäudestruktur wird durch den denkmalgeschützten Wasserturm ergänzt, der zusammen mit der ebenfalls denkmalgeschützten ehemaligen Wagenhalle eines der letzten Zeugnisse des Reichsbahnausbesserungswerks (RAW) darstellt. Im Westen grenzt das Südportal des Hauptbahnhofes mit seinem Querriegel an. Im Norden erstrecken sich die Bahnlinien und im Süden befinden sich ein Taxistand sowie ein Busparkplatz. Der gesamte südlich der Bahntrasse gelegene Teil des zu ändernden Bebauungsplans Nr. 37 A „Potsdam-Center“ (inklusive der ehemaligen Wagenhalle) wird durch die Friedrich-Engels-Straße erschlossen.

Die im Osten an das Grundstück angrenzenden Wohnbauten mit anteiligen Pflegewohnungen wurden zwischen 2007 und 2010 auf einem Teil des ehemaligen RAW-Geländes errichtet. Das Quartier besteht aus vier- bis fünfgeschossigen Gebäuden, von denen zwei als L-förmiger Baukörper zur Bahnlinie und zur östlich gelegenen Halle fungieren. Zwischen den Wohngebäuden und der Halle befindet sich ein privater, kostenpflichtiger Parkplatz. Eine positive Entwicklung der ehemaligen Wagenhalle auf Grundlage der gegenwärtigen Festsetzungen konnte in den vergangenen Jahren nicht eingeleitet werden. Die ehemalige Wagenhalle ist zum Teil leerstehend. Weitere Nutzungsverhältnisse laufen in absehbarer Zeit aus.

Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam wird der Bereich als Sonderbaufläche Bahnhof dargestellt. Aufgrund der geringen Größe des Teilbereiches wird auf eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren verzichtet (Darstellungsschwelle des FNP: 2 ha).

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.03.2002 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 37 A „Potsdam-Center“ gefasst (DS 02/SVV/0073) und in ihrer Sitzung am 30.01.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplans im Teilbereich Bahnhofspassagen als Satzung beschlossen (DS 12/SVV/0824). Anlass für die Planungen waren die Entwicklung und planungsrechtliche Sicherung des neuen Potsdamer Hauptbahnhofes inklusive des Umfeldes sowie nachfolgender Anpassungsbedarf zur Umsetzung des Einzelhandelskonzepts für die Landeshauptstadt Potsdam.

Die ehemalige Wagenhalle wurde mit dem benachbarten Parkplatz mehrfach weiter veräußert. Der neue Eigentümer plant die Errichtung eines Hotels (inklusive Apartments). Das denkmalgeschützte Bestandsgebäude soll für die Zwecke des Hotels um- und teilweise überbaut werden; auf dem angrenzenden Parkplatz ist die Errichtung eines ergänzenden Neubaus vorgesehen.

Dieses durchaus standortbezogene Nutzungsprofil, das zudem der steigenden touristischen Nachfrage entspricht, lässt gegenüber der offensichtlich nicht tragfähigen isolierten Nutzung als multifunktionale Veranstaltungshalle ohne weitere Nachfrageverankerung eine nachhaltige Einordnung des Denkmals in einen

übergreifenden, in sich auch wirtschaftlich funktionsfähigen Nutzungszusammenhang erwarten. Damit wird nicht nur der längerfristige Fortbestand des Denkmals und seine Nutzung gesichert; die aktuell geführten Diskussionen zu einer denkmalverträglichen Ausgestaltung des Projektes zeigen auch die Möglichkeiten, mit einer guten Einordnung der ergänzenden Hotelfunktionen in die Shedhalle deren Struktur und Charakter besser erlebbar zu machen.

Der Vorhabenträger hat gemeinsam mit der Landeshauptstadt Potsdam ein Werkstattverfahren durchgeführt, in dessen Rahmen ein städtebaulich-architektonischer Entwurf entwickelt wurde, der die Grundlage für die Bebauungsplanänderung darstellt. Das Grundstück befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 37 A „Potsdam-Center“. Das Bestandsgebäude liegt im als Sondergebiet SO 6 Multifunktionale Veranstaltungshalle festgesetzten Bereich. Die angrenzende Parkplatzfläche (Fläche für den vorgesehenen Neubau) ist gemäß Bebauungsplan eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (privat). Ein Teil dieser Fläche (östliche Grundstücksgrenze) unterliegt grünordnerischen Festsetzungen. Zur städtebaulichen Ordnung und zur Sicherung der Flächen für die skizzierte Entwicklung sowie zur Gewährleistung der städtebaulichen Verträglichkeit der konkreten Planung ist eine Änderung des geltenden Bebauungsplans im Teilbereich Ehemalige Wagenhalle erforderlich.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der ehemaligen Wagenhalle nebst

Umfeld unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Anforderungen und Immissionsbelastungen bei hoher städtebaulicher Qualität. Die Planungen zum Umbau des Leipziger Dreiecks sind zu beachten.

Das vorliegende städtebauliche Konzept aus dem Werkstattverfahren ist Ausgangsbasis für das Bauleitplanverfahren. Die detaillierten städtebaulich- und architektonisch-quantitativen und -qualitativen Rahmenbedingungen sind im weiteren Planverfahren auszuloten. Die maximale Gebäudehöhe wird auf 18,50 m ohne zusätzliche Technikaufbauten begrenzt.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die im Bebauungsplan formulierten Anforderungen an den Schallschutz und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind übertragen auf die geplante Hotel- und Appartementnutzung zu berücksichtigen. Im Rahmen des Verfahrens ist darauf zu achten, die Longstay-Appartements hinsichtlich der eindeutigen Nicht-Anwendung des Potsdamer Baulandmodells und immissionsschutzrechtlichen Belangen klar von einer allgemeinen Wohnnutzung abzugrenzen.

Potsdam, den 19. März 2018

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 127 „Leipziger Dreieck“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.07.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 127 „Leipziger Dreieck“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt vorbehaltlich der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zur Änderung des räumlichen Geltungsbereichs.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird durch folgende außen liegende Grenzen definiert:

- im Norden: durch den südlichen Brückenkopf der Bahnüberführung sowie durch die südlichen Gebäude des Hauptbahnhofs Potsdam
- im Osten: durch das Gebäude des Casinos, den Busparkplatz sowie die östliche Grenze der Straßenbahnverbindungstrasse zwischen der Friedrich-Engels-Straße und der Heinrich-Mann-Allee einschließlich einer kleinen Teilfläche des südöstlich angrenzenden Grundstücks
- im Südwesten: durch den Mittelstreifen bzw. die südwestliche Grenze der Heinrich-Mann-Allee

Die Definition des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans erfolgt durch folgende nach innen liegende Grenzen:

- im Nord- und Südwesten: über die nord- und südöstliche Grenze der Heinrich-Mann-Allee bzw. die nord- und südwestliche Grenze des Grundstücks Friedrich-Engels-Straße 1-2,
- im Norden: über die südliche Grenze der Friedrich-Engels-

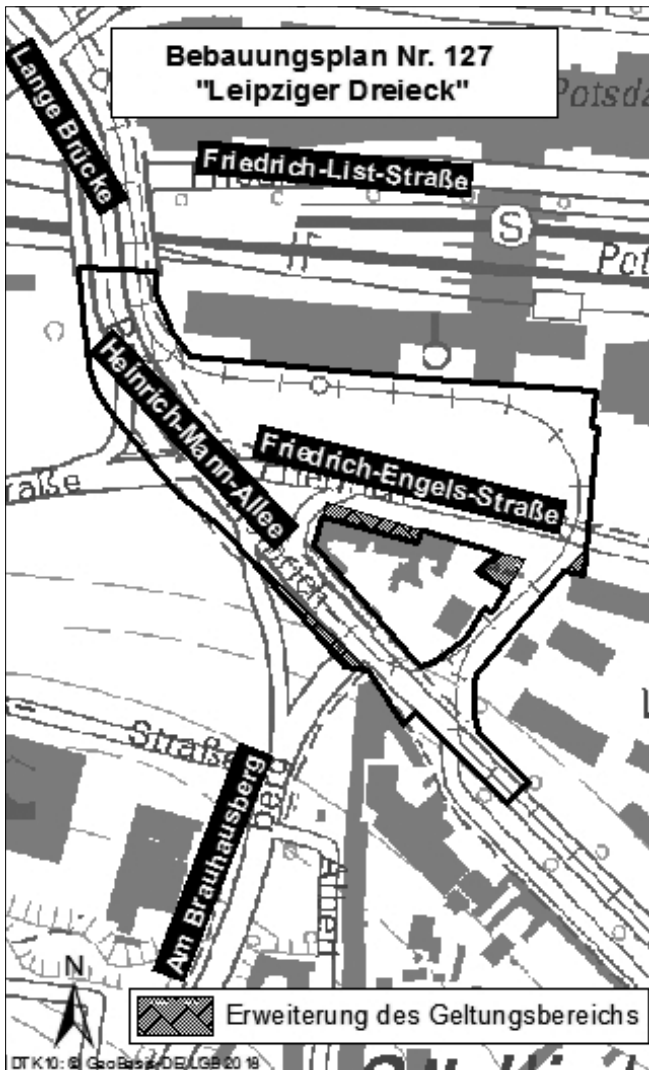
Straße

- im Südosten: über die nordwestliche Grenze der Straßenbahnverbindungstrasse zwischen der Friedrich-Engels-Straße und der Heinrich-Mann-Allee

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 1/3, 1/4, 3/1, 4, 8, 29/34 (teilw.), 29/42, 29/44, 29/7 und 136 (teilw.) der Flur 4, die Flurstücke 255, 256, 283 (teilw.), 284 (teilw.), 301 (teilw.), 343 (teilw.), 344/1, 351/2 (teilw.), 506, 508, 513, 556 (teilw.), 557 (teilw.), 587 (teilw.), 713 (teilw.) und 716 (teilw.) der Flur 6, Gemarkung Potsdam. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,98 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Im Bereich der Straßenbahnhaltestelle und des Busbahnhofs ist, als Teil einer verkehrstechnischen Gesamtmaßnahme im Bereich des Leipziger Dreiecks und der Heinrich-Mann-Allee, vor Beginn der geplanten Gleisverlegung und der baulichen Veränderungen das hierfür erforderliche Baurecht zu schaffen. Dies soll durch den Bebauungsplan Nr. 127 „Leipziger Dreieck“ erfolgen, der ein ebenso hierfür geeignetes Planfeststellungsverfahren ersetzen soll.

Parallel zum Bebauungsplan soll die technische Ausbauplanung erarbeitet werden, deren Arbeitsstände im Vorentwurf und im Entwurf des Bebauungsplans aufgenommen werden sollen. Ferner ist entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 11/SVV/0628 vom 02.11.2011, die „städt-räumliche Gestaltung des öffentlichen Raumes“ einzubeziehen. Neben der technischen Ausbauplanung ist die Aufenthaltsqualität ein wesentliches Planungsziel, das eng mit den Umweltbe-



langen korrespondiert. Die Vermeidung von Versiegelung, die Anordnung von Grünflächen und schattenspendenden Großbäumen sind zu beachten, soweit hierdurch die Planungsziele für den ÖPNV nicht in Frage gestellt werden. Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Öffentlich ausgelegt werden der Entwurf des Bebauungsplans (2 Blätter) mit der dazugehörigen Begründungen. Weiterer Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente. Diese umfassen den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung, die vorliegenden Gutachten mit Umweltbezug sowie bisher zu Umweltthemen abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger), der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Immissionsschutz – Verkehrslärm

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Immissionsschutz zu folgenden Themen vor:

- zu Lärm- bzw. -belastungen für bestehende schutzwürdige Nutzungen (Wohnungen und Büroräume) durch die veränderte Führung der Straßenbahn und zur Begrenzung der entsprechenden Beeinträchtigungen
- zu Erschütterungen, die auf angrenzende schutzwürdige Nutzungen einwirken und zur Begrenzung der entsprechenden Beeinträchtigungen

chenden Beeinträchtigungen

2. Zum Schutzgut Boden

Im Umweltbericht liegen Informationen zum Schutzgut Boden zu folgenden Themen vor:

- zu den Bodeneigenschaften im Plangebiet
- zum Umfang der Bodenversiegelung, Bodenfunktion
- zur Bodenversiegelung durch öffentliche Verkehrsflächen
- zu den Auswirkungen bei Umsetzung der Planung

3. Zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Wasser zu folgenden Themen vor:

- zur teilweisen Lage im Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes „Potsdam - Leipziger Straße“ (Trinkwasserschutzzone III) und den damit verbundenen Anforderungen zur Einhaltung des Verbotskataloges
- zur Grundwasserbeschaffenheit und Verschmutzungsgefahr des Grundwassers; Grundwasserneubildung; Bedeutung für den Naturhaushalt
- zu den Auswirkungen der auf das Schutzgut bei Umsetzung der Planung
- zur Niederschlagswasserbeseitigung

4. Zum Schutzgut Klima/Luft

Im Umweltbericht liegen Informationen zum Schutzgut Klima/Luft zu folgenden Themen vor:

- zu den lokalklimatischen Eigenschaften
- zu bestehenden Vorbelastungen durch den hohen Versiegelungsgrad und verkehrsbedingte Luftschadstoffe
- zu den Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut

5. Zum Schutzgut Mensch

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Mensch zu folgenden Themen vor:

- zu Lärm- bzw. -belastungen für bestehende schutzwürdige Nutzungen (Wohnungen und Büroräume) durch die veränderte Führung der Straßenbahn und zur Begrenzung der entsprechenden Beeinträchtigungen
- zu Erschütterungen, die auf angrenzende schutzwürdige Nutzungen einwirken und zur Begrenzung der entsprechenden Beeinträchtigungen
- zur Größe von Aufstellflächen für den Fußgängerverkehr
- zur Barrierefreiheit der Fußwegeverbindung Hauptbahnhof / Friedrich-Engels-Straße

6. Zum Schutzgut Pflanzen

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Pflanzen zu folgenden Themen vor:

- zur Beschreibung und Einstufung der vorhandenen bestimmenden Biotoptypen und Vegetationsstrukturen sowie Kartierung der Biotoptypen sowie zum Biotopverbund
- zu den Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut
- zur Vermeidung und zum Ausgleich von Baumverlusten

7. Zum Schutzgut Tiere

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen zum Artenschutz liegen Informationen zum Schutzgut Tiere zu folgenden Themen vor:

- zur artenschutzrechtlichen Prüfung
- zu den Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse und xylobionte Käfer; Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten und zu ergreifender Maßnahmen

8. Zum Schutzgut Landschaft

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Landschaft zu folgenden Themen vor:

- zur Darstellung des bestehenden Orts- und Landschafts-

- bildes; anthropogene Überformung, Lage im Stadtgebiet
- zu den Auswirkungen auf historische großräumige Sichtbeziehungen und zu den Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch die Umsetzung der Planung

9. Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu folgenden Themen vor:

- zum Denkmalbestand im Plangebiet und der näheren Umgebung
- zu den Auswirkungen auf das stadträumliche und historische Erscheinungsbild sowie das UNESCO-Weltkulturerbe durch die Umsetzung der Planung
- zum Vorkommen von Bodendenkmälern

10. Zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen finden sich Informationen zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern bezüglich folgender Themen:

- Wirkungsgefüge zwischen dem Baumverlust und dem Landschaftsbild
- Wechselwirkungen der Planungsauswirkungen auf Pflanzen einerseits und dem Schutzgut Klima/Luft andererseits sowie
- dem Wirkungsgefüge zwischen Klima/ Luft und dem Schutzgut Mensch

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 127 „Leipziger Dreieck“ (2 Blätter) mit der Begründung, einschließlich Umweltbericht, und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt:

vom 18. April 2018 bis einschließlich 23. Mai 2018

Ort der Auslegung

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung

Mo – Do 07:00 – 18:00 Uhr
Fr 07:00 – 14:00 Uhr

Information

Frau Jung, Zimmer 826, Telefon: (0331) 289-2551

Di 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraums unter: www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Potsdam, den 19. März 2018

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“, 1. Änderung, Teilbereich Am Feldlerchenwinkel und zur Flächennutzungsplan-Änderung „Nördlich In der Feldmark“ (20/17) der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.03.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“, 1. Änderung, Teilbereich am Feldlerchenwinkel gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und die dazugehörige Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: südliche Straßenbegrenzung der Planstraße B (Feldlerchenwinkel) des Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ sowie südliche Grenze des Flurstücks 1431 der Flur 1, Gemarkung Golm (öffentliche Grünverbindung)
- im Osten: östliche Grenzen der Flurstücke 1440, 1441, 1442 der Flur 1, Gemarkung Golm
- im Süden: nördliche Grenzen der Flurstücke 173, 339, 340, 342, 345, 346, 1428 der Flur 1, Gemarkung Golm,
- im Westen: östliche Straßenbegrenzung der Planstraße A (An der Bahn).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst

die Flurstücke 1422, 1438, 1439, 1440, 1441, 1442 der Flur 1, Gemarkung Golm. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung „Nördlich In der Feldmark“ (20/17) umfasst eine Fläche von ca. 4,3 ha. Der größere Geltungsbereich ist mit Generalisierungen im Rahmen der Orientierung an den im Flächennutzungsplan dargestellten Grenzen der Nutzungsarten im westlichen und südlichen Bereich sowie der Anpassung der Art der Nutzung an den rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ im nördlichen Bereich zu begründen. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Golm, östlich der vorhandenen Bahntrasse und nördlich der Straße In der Feldmark. Die die Änderung betreffenden Grundstücksflächen liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“, in dem aktuell neben (zum Teil eingeschränkten) Gewerbegebieten Verkehrsflächen zur Erschließung des Areals festgesetzt sind. Das Plangebiet ist bisher unbebaut. Im Flä-

chennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam wird das Gebiet als Gewerbliche Baufläche sowie am östlichen Rand als Wohnbaufläche (GFZ 0,2 - 0,5) dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“, Teilbereich Am Feldlerchenwinkel soll dem zwischenzeitlich formulierten Bedarf der Universität Potsdam nach Erweiterungsflächen für die Hochschulnutzung Rechnung getragen werden. Die zunehmende Nachfrage nach geeigneten Flächen für die Erweiterung der Universität Potsdam am Standort Golm ergibt sich nicht nur aus dem Gesamtraumbedarfsplan der Universität, sondern hat auch einen unmittelbaren Zusammenhang zu strukturellen Veränderungen, die im Rahmen des erheblichen Ausbaus des Hasso-Plattner-Instituts am Universitätsstandort Griebnitzsee erforderlich werden. Insoweit besteht ein enger Querbezug zu dem Bebauungsplanverfahren Nr. 160 „Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee“.

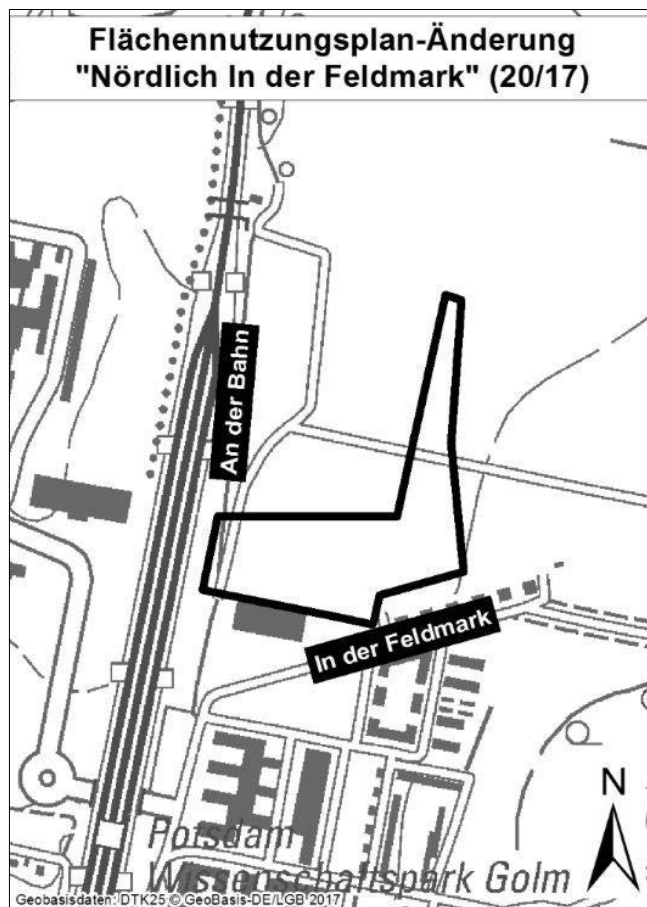
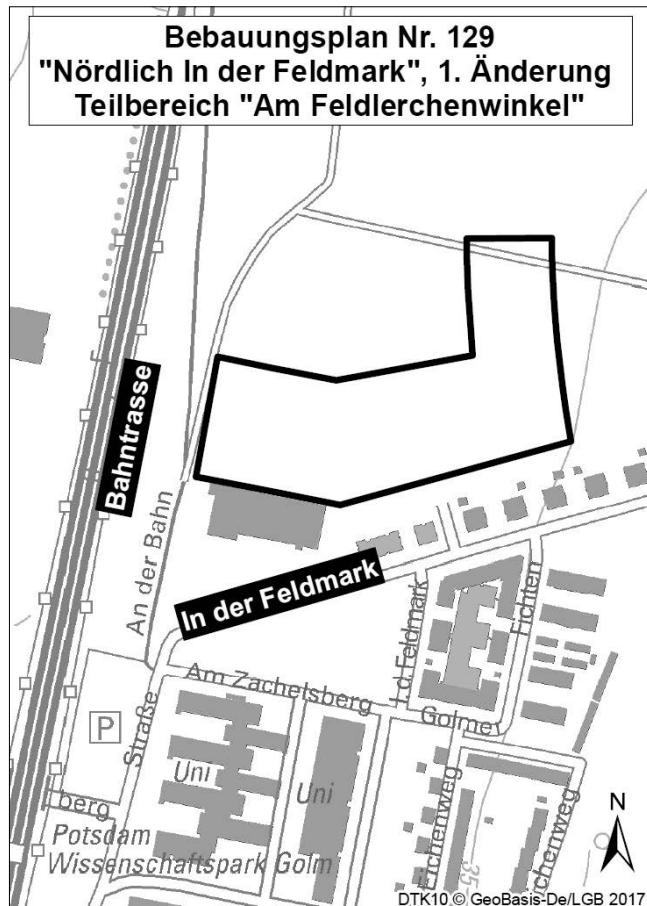
In Golm siedelten sich in den vergangenen zwei Jahrzehnten der naturwissenschaftliche Kern sowie die Kognitions- und Bildungswissenschaften der Universität Potsdam an. Infolge der Niederlassung verschiedener forschungsnaher Einrichtungen, wie dem Max-Planck- und dem Fraunhofer-Institut sowie dem Gründerzentrum GO:IN, entstand einer der größten Wissenschaftsparks der Region. In den letzten Jahren sind sowohl der Wissenschafts- als auch der Universitätsstandort ständig gewachsen. Durch weiterhin ansteigende Studierendenzahlen und diversen Standortverschiebungen ist die Universität Potsdam bemüht, neue Flächen zur Kapazitätssicherung und -erweiterung erschließen zu können. Den formulierten Bedarfen kann nicht allein durch die bleibenden Baulandpotenziale in Golm im erforderlichen Umfang entsprochen werden. Im Umfeld der bestehenden Hochschuleinrichtungen sind daher Flächen betrachtet worden, die sich aus städtebaulichen Gründen für eine Erweiterung des Universitätskomplex Golm eignen und mit denen eine weitere Vernetzung zu den Instituten des Wissenschaftsparks sowie eine Stärkung des Standortes ermöglicht werden kann. Die östlich der Bahntrasse, nördlich der Straße In der Feldmark gelegenen Flächen sollen für einen Ausbau der universitären Einrichtungen herangezogen werden, da ansonsten keine nennenswerten Entwicklungspotenziale in Golm mehr vorhanden sind.

Die vorgesehene Nutzung durch die Universität Potsdam als Hochschulstandort weicht von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ ab. Zur städtebaulichen Ordnung und planungsrechtlichen Sicherung der Flächen für die Erweiterung der Universität Potsdam am Standort Golm ist ein Verfahren zur Änderung des geltenden Bebauungsplans im genannten Teilbereich erforderlich. Da eine Nutzung durch die Universität Potsdam im Bereich des Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich in der Feldmark“ zudem nicht aus den Darstellungen des aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, soll der Flächennutzungsplan ebenfalls geändert werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Weiterentwicklung der Universität Potsdam am Standort Golm. Die im Bebauungsplan Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ festgesetzten Gewerbegebiete sollen daher im Teilbereich Am Feldlerchenwinkel zugunsten einer Erweiterung der Universität Potsdam im Änderungsverfahren als Sondergebiet Hochschule festgesetzt werden. Dieses wird Lehre, Forschung und Verwaltung dienen und soll daneben auch Hörsaalkapazitäten und Versorgungseinrichtungen umfassen.

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung „Nördlich In der Feldmark“ (20/17) ist es, den Bereich der Bebauungsplan-Änderung



als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Hochschule und Forschung“ sowie im nördlichen Bereich eine Anpassung an den rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ vorzunehmen und eine Gewerbliche Baufläche dar-

zustellen.

Inhaltliches Ziel der Bebauungsplan- und Flächennutzungsplan-Änderung ist es, die Entwicklung eines zukunftsfähigen Standortes für die Universität Potsdam in Golm zu ermöglichen, für die auch für künftige Bedarfe Entwicklungsreserven bereitstehen. Darüber hinaus ist es Ziel, den Wissenschaftspark zu stärken und die einzelnen Entwicklungsbereiche sowie die weitere Ansiedlung von Betrieben mit wissenschaftsorientierten Ansiedlungen zusammenzuführen. Für die Belange des Um-

weltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Potsdam, den 19. März 2018

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 160 „Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee“ und zur Flächennutzungsplan-Änderung „Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee“ (19/17) der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.03.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 160 „Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und die dazugehörige Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans gliedert sich in zwei Teilflächen und umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

Teilfläche 1:

- im Norden: Prof.-Dr.-Helmert-Straße sowie die südlichen Gleisanlagen der Bahntrasse
- im Osten: westliche Gebäudekante des Universitätsgebäudes 1 in gedachter Verbindung der beiden Gebäudeflügel nach Norden bis zu den Gleisanlagen sowie nach Süden bis zur Stahnsdorfer Straße;
- im Süden: Teilflächen der Stahnsdorfer Straße und das Grundstück Stahnsdorfer Straße 88;
- im Westen: Teilflächen der August-Bebel-Straße sowie das Grundstück Stahnsdorfer Straße 88

Teilfläche 2:

- im Norden: Rudolf-Breitscheid-Straße
- im Osten: westliche Grundstücksgrenze des HPI-Standortes in der Rudolf-Breitscheid-Straße 185/187/189
- im Süden: nördliche Grenze der Gleisanlagen der Bahntrasse
- im Westen: August-Bebel-Straße.

Die August-Bebel-Straße und die Stahnsdorfer Straße sind jeweils teilweise, die Prof.-Dr.-Helmert-Straße ist vollständig in den Geltungsbereich einbezogen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke der Flur 4, Gemarkung Babelsberg:

Teilfläche 1:

Vollständig: 529, 711, 712, 715,
teilweise: 225/9, 236, 472, 473, 491, 716.

Teilfläche 2:

Vollständig: 713 und 162/3

Der Geltungsbereich umfasst die zwei Teilflächen mit Flächen von ca. 5 ha (Teilfläche 1) und 0,8 ha (Teilfläche 2). Die Verortungen der Plangebiete sind im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung (19/17)

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung weicht von dem des Bebauungsplans ab. Südlich der Bahnanlage sind die Flächen zwischen der Stahnsdorfer Straße, der Bahnanlage, der August-Bebel-Straße sowie der westlichen Gebäudekante des Universitätsgebäudes 1 in gedachter Verbindung der beiden Gebäudeflügel nach Norden bis zur Bahnanlage sowie nach Süden bis zur Stahnsdorfer Straße in den Geltungsbereich der FNP-Änderung einbezogen (südliche Teilfläche). Die nördliche Teilfläche umfasst die nördlich der Bahnanlage gelegenen Flächen (im Westen durch die August-Bebel-Straße, im Norden durch die Rudolf-Breitscheid-Straße begrenzt), welche im wirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für Wald dargestellt sind. Der Umgriff der Flächennutzungsplan-Änderung beansprucht ca. 6,9 ha für die südlichen Teilflächen und ca. 1,2 ha für die nördlichen Teilflächen und ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Die Teilfläche 1 des Plangebiets befindet sich in Babelsberg, unmittelbar südlich der Bahntrasse Berlin-Magdeburg. Im Westen schließt es an die Flächen der Universität Potsdam (Standort Griebnitzsee) an und grenzt im Süden und Osten an den Campus II des Hasso-Plattner-Instituts. Der Bahnhof Griebnitzsee mit Anbindung an die S- und Regionalbahn befindet sich in fußläufiger Entfernung. Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt ist dieser Bereich Potsdams als Sonderbaufläche Hochschule und Forschung sowie zu einem kleinen Teil als Fläche für Wald dargestellt. Die Teilfläche 2 liegt nördlich der Bahnstrecke westlich des Campus III des Hasso-Plattner-Instituts und ist im FNP ebenfalls als Fläche für Wald dargestellt.

Die Teilflächen weisen derzeit eine heterogene Nutzungsstruktur sowohl mit Wald- als auch Verkehrsflächen und Stellplatzanlagen auf. Die Prof.-Dr.-Helmert-Straße dient derzeit gleichermaßen der nördlichen Erschließung des Universitätsgeländes als auch der Anbindung an den S- und Regionalbahnhof Griebnitzsee. Entlang der Straße sind auf der nördlichen Seite öffentliche Stellplätze angeordnet, die sowohl als P+R-Platz genutzt als auch von Mitarbeitern, Studenten, und Besuchern der Universität in Anspruch genommen werden.

Der S- und Regionalbahnhof erfüllt eine wichtige Funktion als Nahverkehrsknotenpunkt. Er gewährleistet die Einbindung des Unistandes sowohl in das S-Bahn-Netz Potsdam-Berlin (S 7) als auch in das Regionalbahnnetz Golm-Berlin (RB 21, RB 22) und verbindet damit insbesondere die drei Universitätsstandorte Griebnitzsee, Potsdam und Golm. Mit den Buslinien 616, 694 und 696 ist der Standort zugleich in das weitere ÖPNV-Netz Potsdams eingebunden.

Aufgrund seiner Größe, Form und äußeren Gestaltung prägt das Gebäude 1 der Universität (in den Jahren 1938-43 als Präsidialgebäude für das Deutsche Rote Kreuz errichtet) maßgeblich das städtebauliche Erscheinungsbild sowohl zum Bahnhof hin als auch in westlicher Richtung mit seiner Hauptfassade. Das Gebäude selbst beinhaltet die Juristische Fakultät. Es bildet durch seine Länge von ca. 200 m eine sehr prägnante Kante gegenüber den Waldflächen. Dem Gebäude vorgelagert ist die zentrale Zufahrt von der August-Bebel-Straße mit einer großen Stellplatzanlage.

Die Teilflächen 1 und 2 sind im Wesentlichen mit Wald bestanden und werden lediglich durch die zentrale Zufahrtstraße von der August-Bebel-Straße bis zum Universitätsgebäude sowie die Verkehrsfläche der Prof.-Dr.-Helmert-Straße unterbrochen. Südwestlich des Plangebietes befinden sich 3 Gebäude des Hasso-Plattner-Instituts (Campus II), ein viertes ist derzeit im Bau.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist das Bestreben des Stiftungsinhabers, das Hasso-Plattner-Institut (HPI) am Standort des Campus Griebnitzsee deutlich weiter zu entwickeln. Das HPI soll in-haltlich und räumlich weiter wachsen und sich zu einem universitären Exzellenzcenter im Bereich der digitalen Ingenieurwissenschaften (Digital Engineering) entwickeln. Ein wichtiger Meilenstein für die Ausbaupläne war die gemeinsame Gründung der Digital-Engineering-Fakultät mit der Universität Potsdam im April 2017. Der bisherige Studienschwerpunkt „IT-System-Engineering“ soll in den nächsten Jahren durch weitere Studienangebote ergänzt werden. Insgesamt sollten vier zusätzliche Masterstudiengänge geschaffen werden.

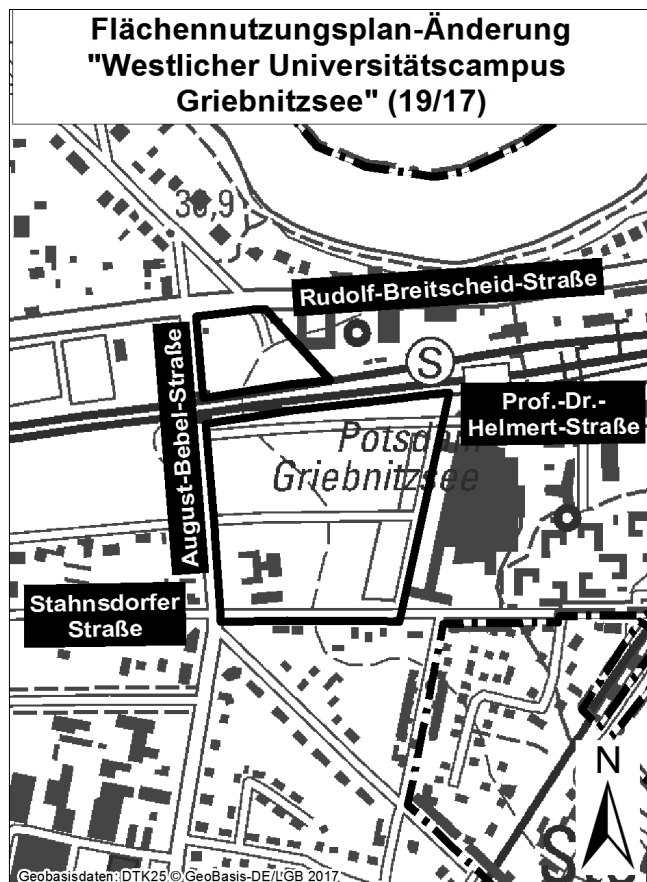
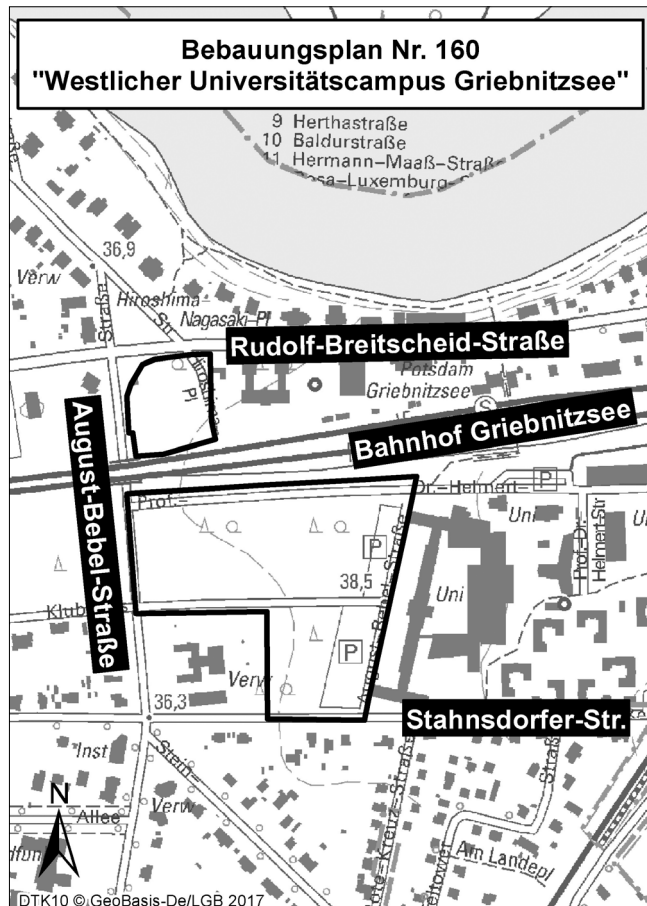
Aufgrund der vorgenannten Erweiterungspläne für die Fakultät besteht ein dringender Bedarf an der baulichen Erweiterung des Universitätscampus am Griebnitzsee. Neben der Umstrukturierung bestehender Gebäude auf dem Campus Griebnitzsee hinaus besteht erheblicher Bedarf an der Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für das HPI. Dabei sind die besonderen Anforderungen an die Einbindung in den vorhandenen Campus und die Schaffung einer räumlich-funktionalen Verbindung zu den bestehenden Universitäts- und Fakultätsgebäuden zu berücksichtigen. Zugleich ergeben sich aufgrund der internationalen Rolle des HPI und den damit verbundenen nationalen und internationalen Veranstaltungen besondere Anforderungen sowohl an die verkehrliche Anbindung des Standortes als auch die Gestaltung und Orientierung des Campusgeländes selbst. Maßgeblich dabei ist die Erst-Wahrnehmbarkeit beim Erreichen des Standortes (Eingangssituationen) sowohl für die alltägliche als auch die besondere Universitätsnutzung.

Zur städtebaulichen Ordnung und zur Sicherung der Flächen für die Erweiterung des Hasso-Plattner-Instituts ist ein Bebauungsplan erforderlich. Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind gegenwärtig nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar und stehen ohne die Durchführung eines förmlichen Planverfahrens für die gewünschte städtebauliche Entwicklung nicht zur Verfügung.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Bildungs- und Forschungsstandortes am Griebnitzsee. Die Darstellung als Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil mit der Zweckbestimmung „Hochschule und Forschung“ ist Ziel der Flächennutzungsplanänderung. Mit den Planverfahren soll der Wissenschaftsstandort Potsdam dauerhaft gestärkt werden, um so gleichermaßen dessen Bedeutung in der Region Brandenburg aber auch bundesweit und international zu festigen.

Als Grundlage für den Bebauungsplan soll in einer ersten Stufe ein Masterplan erstellt werden, der insbesondere die räumlich / architektonisch / funktionalen Zusammenhänge des gesamten Campusgeländes berücksichtigt und die erforderliche bauliche Erweiterung in den Gesamtkontext einbindet. Dabei sind insbesondere die oben dargestellten besonderen Anforderungen



an die Eingangssituationen in das Campusgelände (sowohl mit öffentlichen Verkehrsmitteln als auch dem Individualverkehr) zu berücksichtigen und die Einbindung des denkmalgeschützten Universitätsgebäudes 1 (ehem. DRK-Präsidialgebäude) herauszuarbeiten. Das Gebäude, welches weiterhin zentraler

Bestandteil der Universität Potsdam bleibt, soll trotz seiner städtebaulichen Dominanz durch die angestrebten baulichen Ergänzungen eine Verbindung der am Standort befindlichen Einrichtungen herstellen. Angestrebt werden dauerhafte Synergieeffekte beider Institutionen (Uni Potsdam und HPI), die eine Gesamtbetrachtung der Funktionen und öffentlichen Räume erfordern. Im Rahmen der Konkretisierung der Planung sollen auch Möglichkeiten des Studentischen Wohnens und weiterer Infrastruktureinrichtungen (z. B. Sportanlagen für die Universität Potsdam) geprüft werden.

Der zu erarbeitende Masterplan soll Ausgangsbasis für das Bauleitplanverfahren werden. Aus ihm sollen für die künftige Nutzung als Sondergebiet „Bildung und Forschung“ die für die Erweiterung der Fakultät erforderliche Baumasse (etwa in Gebäudeform, -ausrichtung, Größe und Höhe), die Erschließung sowie die Gestaltung von Freiräumen entwickelt und im Bebauungsplan Nr. 160 „Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee“ festgesetzt werden.

Bei der Entwicklung der Planinhalte sind sowohl die umweltbezogenen als auch die grünplanerischen sowie die denkmal- schutzpflegerischen Aspekte zu beachten und in den Abwägungsprozess einzubeziehen. Aufgrund der Inanspruchnahme von Waldflächen entlang der Bahntrasse sollen im Planverfahren Untersuchungen für den klimatischen Ausgleich/ die Frischluftentstehung durchgeführt und ein Waldumwandlungsverfah-

ren gemäß Landeswaldgesetz durchgeführt werden. Im Sinne einer Eingriffsminimierung sollte der Erhalt größerer zusammenhängender waldartiger Vegetationsbestände innerhalb der Bau- gebiete im weiteren Verfahren geprüft werden.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sowohl für die Aufstellung des Bebauungsplans als auch für die Änderung des Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich nach bisherigem Kenntnisstand schwerpunktmäßig auf die Schutzgüter Fläche/Boden, Klima/ Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch/ Menschliche Gesundheit (Immissionsschutz, Erholung) sowie auf Kultur- und Sachgüter (Denkmalschutz, Wald) erstrecken.

Da der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, wird der Flächen- nutzungsplan für diesen Bereich im Parallelverfahren geändert.

Potsdam, den 19. März 2018

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 165 Abs.4 BauGB für den Bereich „Seekrug/Pirschheide“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 07.03.2018 den folgenden Beschluss gefasst:

„Für den Bereich „Seekrug/Pirschheide“ sind gemäß § 165 Abs. 4 BauGB vorbereitende Untersuchungen einzuleiten. Das Untersuchungsgebiet ist im Lageplan (gemäß Anlage1) abgegrenzt, dieser ist Bestandteil dieses Beschlusses.“

Ausgangssituation

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im südwestlichen Stadtgebiet, unmittelbar nordöstlich des Bahnhofs Pirschheide am Berliner Außenring der Eisenbahn zwischen der Zeppelinstraße, der Bahntrasse und den Uferflächen der Havel. Innerhalb des Gebietes verlaufen die Tram-Linien, deren Wendeschleife sich vor dem Bahnhofsgebäude Pirschheide befindet. Das Gebiet weist derzeit eine heterogene Nutzungsstruktur mit größeren brachliegenden oder mindergenutzten Flächen auf, die über erhebliche städtebauliche Entwicklungspotenziale verfügen.

Der südöstliche und südwestliche Teil weisen einen, teilweise leerstehenden, Gebäudebestand sowie denkmalgeschützte Gebäude wie die Ausflugsgaststätte „Seekrug“ und das Bahnhofsgebäude auf; der südöstliche Teilbereich ist eine Boden- denkmalverdachtsfläche.

Der verbleibende Teil des Untersuchungsgebietes ist bewaldet. Die Waldflächen sind überwiegend Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Potsdamer Wald- und Seengebiet“. Darüber hinaus liegen große Teile der Flächen zwischen Wendeschleife, Zeppelinstraße und dem Eisenbahning innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes des Wasserwerkes Potsdam-Wildpark, Zone IIIB. Das Untersuchungsgebiet liegt in der Pufferzone des UNESCO-Welterbes „Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin“.

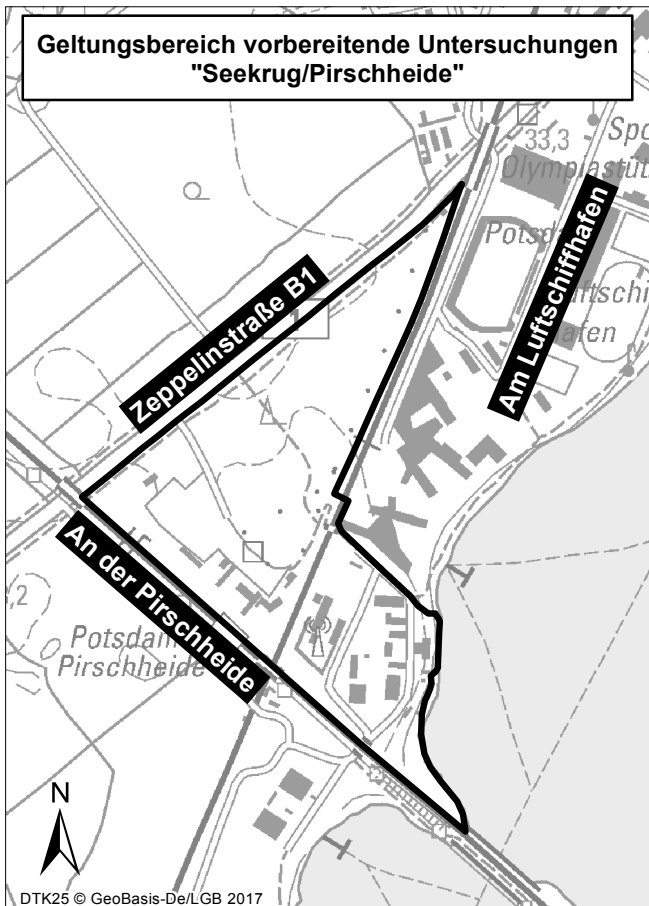
Der Standort hat eine sehr hohe Lagegunst und erhebliche Entwicklungspotenziale. Er ist durch die Schienenanbindung Richtung Hauptbahnhof Potsdam, nach Golm, zum zukünftigen Flughafen BER und Richtung Michendorf, die Anbindung mit der Straßenbahn in Richtung Innenstadt sowie auch mittels

Regionalbus in Richtung des südwestlichen Umlandes sowie mögliche Synergien zu den benachbarten Hotels und der Sparkassenakademie prädestiniert für eine Weiterentwicklung als Büro- und Wohnstandort, für zukünftige Bedarfe an Bildungsinfrastruktur und die bessere Verknüpfung der Verkehrsträger. Mit dieser Einschätzung hatte die Landeshauptstadt im Dezember 2016 gegen eine Darstellung als Freiraumverbund im Landesentwicklungsplan LEP HR argumentiert. (Stellungnahme der Landeshauptstadt an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung im Rahmen der Aufstellung des neuen Landesentwicklungsplanes „LEP HR“ vom 01.12.2016, als DS 16/SVV/0757 am 30.11.2016 vom Hauptausschuss beschlossen)

Mit dem zweiten Entwurf des LEP HR, bestätigt auf der Landesplanungskonferenz vom 19.12.2017, folgt das Land dieser Einschätzung: Die Flächen sind in diesem Entwurf nicht mehr als Freiraumverbund dargestellt. Die Signatur für den Gestaltungsraum Siedlung wurde deutlich erweitert und umfasst nun das gesamte Untersuchungsgebiet.

Vor dem Hintergrund der neuen Bevölkerungsprognose der Landeshauptstadt mit dem Basisjahr 2016, die ein Wachstum auf 220.000 Einwohner bis zum Jahr 2035 prognostiziert, wird unter anderem auch der Bedarf an zusätzlichen Standorten für weiterführende Schulen steigen. Der Standort weist eine sehr hohe Lagegunst für eine solche Schule auf. Insbesondere kommt auch hier die sehr gute Verkehrserschließung am Ende der Straßenbahntrasse und damit entgegen der Hauptrichtung zum Tragen. Er wurde in bisherigen Standortentscheidungen der Schulentwicklungsplanung der vergangenen Jahre vor allem deshalb nicht ausgewählt, weil zur Entwicklung eine komplexe Gesamtentwicklung nötig ist und daher eine zügige Aktivierung nicht möglich erschien.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es sich um eine der wenigen größeren zusammenhängenden Flächen im Stadtgebiet handelt, die das Potenzial für eine integrierte städtebauliche Entwicklung hat, aber auch gleichzeitig sehr spezifische La-



gebungen ausweist, die einer differenzierten Betrachtung und Prüfung bedürfen. Vor dem Hintergrund des hohen Bevölkerungszuwachses, dem Bedarf an Flächen für die gewerbliche Entwicklung und an Standorten sozialer Infrastruktur hat die Landeshauptstadt ein vorrangiges Interesse an der Entwicklung dieser Flächen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) beschloss in ihrer Sitzung am 04.05.2016: „Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis Ende des Jahres 2016 den Masterplan Luftschriftflafen um den Bereich „Seekrug“ zu ergänzen (DS 16/SVV/0205). Dabei sollen sämtliche Grundstücke im mittelbaren und unmittelbaren Umfeld einbezogen werden.“

In der Mitteilungsvorlage „Masterplan Seekrug“ (DS 17/SVV/0578) wurde die Stadtverordnetenversammlung im Juli 2017 darüber informiert, dass der Arbeitsprozess zu diesem Masterplan bereits eingeleitet wurde, aufgrund der Komplexität der vorzunehmenden Klärungen jedoch voraussichtlich erst im IV. Quartal 2017 eine abgestimmte Fassung des Masterplans der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden kann.

Im Rahmen der planerischen Überlegungen wurden auch Gespräche mit dem Land geführt, das neben der Stadt größter Flächeneigentümer ist. Nach anfänglich positiven Signalen des Interesses an einer gemeinsam getragenen Entwicklung ist es in den vergangenen Monaten nicht gelungen, dieses zu konkretisieren. Daher konnte auch der o.g. Masterplan nicht fertiggestellt werden.

Auch nach Einleitung einer vorbereitenden Untersuchungen (VU) sollen diese Verhandlungen mit dem Ziel einer gemeinsam getragenen Gesamtentwicklung weiter geführt werden. Entsprechende Erkundungen mit allen Eigentümern sind ohnehin Bestandteil der VU.

Ziel des Untersuchungsverfahrens

Im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen sollen die

Entwicklungsmöglichkeiten der Fläche genau betrachtet und abgewogen werden. Dazu sind folgende Fragestellungen zu untersuchen:

- Wie kann der Bahnhof Pirschheide als „Drehscheibe“ für den innerstädtischen und regionalen Busverkehr, die Straßenbahn, den regionalen Bahnverkehr und als Standort für Park+Ride und Bike+Ride qualifiziert werden?
- Kann im Gebiet Wohnungsneubau für die wachsende Stadt Potsdam (darunter auch Wohnungen mit Mietpreis- und Belegungsbindungen mit einem Anteil von 20% der Wohnfläche) sowie eine Kindertagesstätte realisiert werden?
- Wie kann hier ein ca. 2 Hektar großer Standort insbesondere für eine weiterführende Schule städtebaulich integriert und gesichert werden? Der Standort ist bisher nicht Gegenstand der Schulentwicklungsplanung, wäre aber durch die sehr gut erschlossene Lage ein perspektivisch sinnvoller Standort bei weiterem Bedarf an weiterführenden Schulen.
- Wie und wo können im Untersuchungsgebiet Flächen für Gewerbe entwickelt werden? Der Schwerpunkt liegt dabei auf Büro- und Dienstleistungsnutzungen, für die sich der Standort aufgrund der Lage in Nachbarschaft zum Kongresshotel und Seminaris eignet.
- Wie kann die städtebauliche Neuordnung des gesamten Gebietes und seiner Erschließung, unter besonderer Berücksichtigung des Denkmalschutzes und des Immissions-schutzes erfolgen?
- Ist es möglich, die Waldflächen, die sich im Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Seengebiet“ und zum Teil innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes des Wasserwerkes Potsdam- Wildpark (Zone IIIB) liegen, vollständig oder teilweise in eine städtebauliche Entwicklung einzubeziehen? Welche rechtlichen Schritte wären dazu nötig?
- Welche dauerhaften Perspektiven der Entwicklung für die denkmalgeschützte ehemalige Ausflugsstätte „Seekrug“ gibt es im Kontext einer Gesamtentwicklung?
- Wie kann die Stärkung des Rudersportes (sowohl Breiten- wie Spitzensport) durch eine zukunftsfähige Lösung erfolgen?
- Welche Möglichkeiten zur Qualifizierung der Radroute entlang der Havel, für eine bessere Zugänglichkeit und Qualifizierung der Uferzonen für die Allgemeinheit sowie der öffentliche Zugang zum Wasser können hier realisiert werden?

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen für Betroffene und unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen festzustellen, ob mit den Instrumenten des besonderen Städtebaurechts oder anderer rechtlicher Instrumentarien die Flächen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen sind und Mängel und Missstände behoben werden können.

Für die Waldflächen im Landschaftsschutzgebiet und in der Trinkwasserschutzzone ist in Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu prüfen, ob über den Weg der Ausgliederung, Zustimmung oder Befreiung Aussicht besteht, diese vollständig oder teilweise städtebaulich zu entwickeln und welche Schritte dazu nötig sind.

Das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen wird der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung über das weitere Verfahren vorgelegt.

Hinweise

Der Beschluss über die vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichzusetzen mit dem Beschluss über die förmliche Festsetzung eines Entwicklungsgebietes. Diese bedarf der gesonderten Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über dessen förmliche Festsetzung.

Gemäß § 138 Abs. 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Landeshauptstadt Potsdam oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes bzw. der städtebaulichen Entwicklung eines Bereiches oder zur Vorbereitung und Durchführung der Sanierung bzw. Entwicklung erforderlich sind. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden.

Vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen an kann die Baugenehmigungsbehörde Entscheidungen über Baugesuche für Vorhaben im Sinne von § 29 Abs. 1 BauGB bis zu 12 Monate zurückstellen und die Beseitigung baulicher Anlagen vorläufig untersagen. Dies gilt für solche Fälle, bei denen zu befürchten ist, dass durch die genannten Vorhaben die in dem Untersuchungsgebiet absehbaren Planungen unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würden (§ 165 Abs. 4 i.V.m. § 141 Abs. 4, dieser i.V.m. § 15 BauGB).

Potsdam, den 19. März 2018

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Korrektur der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung vom 10. November 2017 im Amtsblatt 11/2017

In § 12 Abs. 1 der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung vom 10.11.2017 muss es richtig heißen (fett gedruckt):

12. entgegen § 4 Absatz 2 **Satz 4** auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, den Winterdienst nicht manuell durchführt,
13. entgegen § 4 Absatz 2 **Satz 5** auf Gehwegbereichen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung beschädigt,
14. entgegen § 4 Absatz 2 **Satz 6** auf Gehwegen Schneeräumgeräte mit einer Einzelradlast von über 0,7 t einsetzt,
15. entgegen § 4 **Abs. 2** Salz oder auftauende Stoffe verwendet,

Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten

Die Stadtverwaltung Potsdam möchte alle Bürger der Stadt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, auf ihr Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten hinweisen.

Das Bundesmeldegesetz (BMG) regelt einerseits die Aufgaben der Meldebehörden, andererseits aber auch die Rechte der Bürger in Bezug auf ihre im Melderegister gespeicherten Daten. Aufgabe der Meldebehörden ist unter anderem die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach §§ 44 ff BMG. Dabei geht es vor allem um einfache Melderegisterauskünfte. Darüber hinaus dürfen in besonderen Fällen Melderegisterauskünfte entsprechend § 50 des Bundesmeldegesetzes erteilt werden (welche im wesentlichen Namen, Vornamen und Anschriften der Einwohner ab dem 18. Lebensjahr beinhalten):

- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zum Zwecke der Wahlwerbung (zeitlich begrenzt)
- Datenübermittlungen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht Sie, sondern Ihre Familienangehörigen angehören (§ 42 BMG)
- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung
- an Adressbuchverlage.

Das Bundesmeldegesetz sieht in § 50 Abs. 5 jedoch auch vor, dass jeder Bürger das Recht hat, eben dieser Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

Auf diese Widerspruchsmöglichkeiten muss der Bürger bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch eine öffentliche Bekanntmachung aufmerksam gemacht werden.

Bei der Anmeldung liegt ein zusätzliches Blatt im Bürgerservicecenter aus, mit dem allen besonderen Melderegisterauskünften widersprochen werden kann. Diese Widersprüche (Kombinationen sind möglich) stellen eine Übermittlungssperre dar und gelten unbefristet bis auf Widerruf. Bereits eingelegte Widersprüche sind weiterhin gültig.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Ein entsprechendes Formular „Übermittlungssperre – Antrag“ kann aus dem Internet unter: www.potsdam.de heruntergeladen werden.

Ausgefüllt und unterschrieben kann es dann an die Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bürgerservicecenter, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam geschickt werden.

Amtliche Bekanntmachung

Gewässerschau 2018

Die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam führt gemäß § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

am Mittwoch, 23. Mai 2018

die Gewässerschau für die sich im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes "GHHK-HK-HS" Nauen befindlichen oberirdischen Gewässer durch. Dies betrifft den nördlichen Teil der Landeshauptstadt Potsdam von der Havelwasserstraße bis zur Stadtgrenze.

Treffpunkt ist um 09:00 Uhr im Büro des Ortsvorstehers in Uetz-Paaren, Uetzer Dorfstraße Nr. 15.

Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern eines Gewässers und den zur Benutzung eines Gewässers Berechtigten wird damit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Fragen und Hinweise diesbezüglich nimmt die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam unter der Telefonnummer: 289 3770 dienstags und donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr entgegen.

Potsdam, den 8. März 2018

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 12.03.2018

Einladung zur 9. Sitzung der Regionalversammlung

Die 9. Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming findet

**am Donnerstag, den 19. April 2018
um 16:00 Uhr**

**im Rathaus Kleinmachnow, Bürgersaal
Adolf-Grimme-Ring 10, 14532 Kleinmachnow**

statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 2 Bestätigung des Protokolls öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 18.01.2018
- TOP 3 Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin- Brandenburg (LEP HR)
 - Entwurf der Stellungnahme vom 12.02.2018
 - Beschlussvorlage 09/03/01
- TOP 4 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014
 - Jahresabschluss 2014
 - Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 22.02.2018
 - Beschlussvorlage 09/04/01
 - Beschlussvorlage 09/04/02
- TOP 5 Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohle- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) (Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming)
 - Gesetzentwurf der Landesregierung vom 15.02.2018
 - Synopse der Fassung des RegBkPIG vom 08.12.2012 und des Änderungsentwurfs vom 15.02.2018
- TOP 6 Einwohnerfragestunde
- TOP 7 Verschiedenes
 - Mitteilungen, Anfragen und Termine

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 1 Bestätigung des Protokolls des nicht öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 18.01.2018
- TOP 2 Verschiedenes
 - Mitteilungen, Anfragen und Termine

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschluss-sachen können in der Zeit vom 04.04.2018 bis 18.04.2018 in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14.00 bis 17.00 Uhr.

Teltow, den 12. März 2018

Kornelia Wehlan

1. Stellvertreterin des Vorsitzenden des Regionalvorstands

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Ausbau der B 102 Ortsumgehung Schmerzke in der Stadt Brandenburg an der Havel

vom Gewerbegebiet Schmerzke bis Ortseingang Brandenburg an der Havel einschließlich Umbau des Knotenpunktes B 102/ Prötzelweg/B 1 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitplanung

in der Stadt Brandenburg an der Havel, in der Gemeinde Kloster Lehnin und in der Landeshauptstadt Potsdam

Der Landesbetrieb Straßenwesen hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG und § 1 VwVfGBbg beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Brandenburg, Schmerzke und Wust in der Stadt Brandenburg an der Havel, in den Gemarkungen Damsdorf, Lehnin, Michelsdorf und Rietz in der Gemeinde Kloster Lehnin im Landkreis Potsdam-Mittelmark und in der Gemarkung Kartow in der Landeshauptstadt Potsdam beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

16. April 2018 bis 15. Mai 2018

während der Dienststunden

Montag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Verkehrsentwicklung, Hegelallee 6-10, 14469 Potsdam, Haus 1, Raum 816 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf www.LBV.Brandenburg.de/Aufgaben ⇒ Planfeststellung ⇒ Anhörungsverfahren veröffentlicht. Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG möglich sein (<https://www.uvp-verbund.de/bb>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Unterlage 1 Erläuterungsbericht
- Unterlage 7 Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen
- Unterlage 9 Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen – Maßnahmepläne und -blätter –
- Unterlage 17 immissionstechnische Untersuchungen mit schalltechnischer und luftschadstofftechnischer Untersuchung
- Unterlage 18 wassertechnische Untersuchungen
- Unterlage 19, umweltfachliche Untersuchungen mit Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Maßnahmeblättern, Bestands- und Konfliktplänen, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Faunistischer Untersu-

chung, UVP-Bericht, Variantenvergleich und Fachbeitrag gemäß Wasserrahmenrichtlinie

- Unterlage 13, Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen.

Hinweise

1. Jeder kann bis spätestens 1 Monat nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **15. Juni 2018** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 – Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2110, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder in der Landeshauptstadt Potsdam Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2110-31102/0102/019 erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.
2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 f. VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen ver-

- zichten (§ 17 a Nr. 1 FStrG).
6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
 7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
 8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
 9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab

- diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 27a VwVfG zugänglich.
 11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen den inhaltlichen Anforderungen nach §§ 16 Abs. 1 UVPG entsprechen.

Im Auftrag
Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke lädt alle Eigentümer von bejagbaren Grundstücken der Gemarkung Groß Glienicke zur Mitgliederversammlung ein.

Datum: Freitag, 27.04.2018

Zeit: 18.00 Uhr

Ort: Schmiede der Familie Schmidt, Gutsstraße in Berlin-Kladow

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Verlesen der Tagesordnung durch den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit, Bestätigen der Tagesordnung sowie Verlesen des Protokolls der Mitgliederversammlung von 2017
3. Jahresbericht durch den Vorstand zum Jagdjahr 2017/2018
4. Finanzbericht zum Jagdjahr 2017/2018
5. Bericht der Kontrollkommission

6. Bericht zum Jagdwesen im Jagdjahr 2017/2018 durch den Jagdpächter Boris Plaß
7. Beschlussfassung
 - Bestätigung des Protokolls der MV der JG von 2017 und der Berichte
 - Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für das Jagdjahr 2017/2018
8. Verlesen des neuen Pachtvertrages mit Herrn Plaß
9. Schlusswort des Vorsitzenden
10. gemeinsames Abendessen

Gemäß § 9(3) und § 16 (2) der Satzung der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke wird die Einladung auch durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam bekannt gemacht.

Groß Glienicke, den 12. März 2018

Der Vorstand
i.A. Uwe Peschke

